

Bund der Versicherten e. V., Gasstr. 18 – Haus 4, 22761 Hamburg

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Die Vorsitzende

Katja Hessel, MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

15.04.2021

Stellungnahme des Bund der Versicherten e.V. (BdV) zu dem

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Damen und Herren,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen mit rund 45.000 Mitgliedern möchten wir mit dieser Stellungnahme die unmittelbaren und mittelbaren Konsequenzen einer Senkung des Höchstrechnungszinses sowie geeignetere Alternativen aufzeigen.

Gegenstand dieser Stellungnahme sind vorrangig die versicherten Leistungen der betroffenen Versicherungsverträge – unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Zusammenfassende Bewertung

Die Zielsetzung des Referentenentwurfs können wir aus Versicherten-Perspektive weder teilen noch nachvollziehen. Deshalb sprechen wir uns als BdV aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die im Entwurf formulierte Senkung des Höchstrechnungszinses aus. Diese ist nicht nur

- finanz-, fiskal- und haushaltspolitisch nutzlos,
- wettbewerbspolitisch fragwürdig und
- ordnungspolitisch widersinnig.

Vielmehr sehen wir für den Fall einer Senkung des Höchstrechnungszinses eine erneute einseitige Schlechterstellung der Versicherten:

- Die Senkung des Höchstrechnungszinses wirkt sich auf nahezu alle kapitalbildenden Tarife negativ aus und führt zu deutlich niedrigeren Rentenleistungen. Viele Bestandsverträge, v. a. „Riester“- und „Rürup-Renten“ erfahren durch den Ansatz des niedrigeren Rechnungszinses eine Kürzung der versicherten Leistung um etwa 10 Prozent(!)
- Die Provisionen für einen marktüblichen Vertrag steigen bei gleicher garantierter Rentenleistung um etwa 30 Prozent(!)

In unmittelbaren Zusammenhang zu dem vorgelegten Referentenentwurf besteht für diese Problemstellungen erheblicher Handlungsbedarf:

1. Die gesetzlich verpflichtende Verrentung für „Riester“- und „Rürup-Renten“ ist unter Altersvorsorgeaspekten nicht bedarfsgerecht. Außerdem wirkt sie wettbewerbsverzerrend, da der Gesetzgeber mit der Verrentungspflicht für die Phase der Altersleistung ein Angebotsmonopol der Lebensversicherer erzeugt hat, das Wohlstandsverluste für die Nachfrageseite und Ausgabenbelastungen für die öffentlichen Haushalte zur Konsequenz hat.

Diese Verrentungspflicht sollte gestrichen werden. Es ist ausreichend, wenn es jedem Altersvorsorgesparer freisteht, eine Verrentung seiner Altersleistung entsprechend seinem persönlichen Bedarf (nicht) zu wählen.

2. Der Gesetzgeber sollte ein milderes Mittel wählen und die renditemindernde Kostenbelastung der Versicherungsverträge senken. Ein erster Ansatz wäre die zeitnahe Einführung eines angemessenen Provisionsdeckels – sowie perspektivisch eine umfassende Neuregelung der kalkulierten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten und der Überschussbeteiligung.
3. Diese Maßnahmen sollten von einer ergebnisorientierten Beteiligung von Verbraucherverbänden und einer Stärkung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinsichtlich ihrer Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten flankiert werden.

1 Grundsätzliche Anmerkungen zur Verfahrensweise

Vor dem Hintergrund, dass die aktuelle epidemische Lage auch die politischen Entscheidungsprozesse in vielerlei Hinsicht beeinflusst, möchten wir an dieser Stelle einige grundsätzliche Anmerkungen dieser Stellungnahme voranstellen.

Viele Menschen durchleben momentan eine schwere Zeit. Diese in vielerlei Hinsicht beschwerliche Situation ist begleitet von einem erodierenden Vertrauen in die politischen Institutionen und Entscheidungsprozesse. Wenn sich in so einem politischen Umfeld Interessengruppen positionieren, die dem Rechtsstaat und der parlamentarisch-demokratischen Regierungsweise gegnerisch bis feindlich gegenüberstehen, ist es umso wichtiger und dringlicher, mehr Vertrauen und mehr Transparenz herstellen.

Auch wenn wir großes Verständnis für die aktuelle Arbeitsbelastung im politischen Bereich haben, sehen wir es als wenig förderlich an, dass uns das Bundesministerium der Finanzen zum wiederholten Male eine unangemessen kurze Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt hat. Vier (!) Arbeitstage sind im zeitlichen Umfeld von anstehenden gesetzlichen Feiertagen sehr eng bemessen, zumal es um einen komplexen und aktuariell anspruchsvollen Sachverhalt geht.

Auch ist es außerordentlich irritierend, dass sowohl bestimmte Verbände der Anbieter- und Vermittlerseite als auch Pressevertreter „vorab“ Einsicht in die Entwurfsfassungen nehmen konnten.

Angesichts der Tatsache, dass wir wiederholt versuchten, mit dem Bundesministerium der Finanzen die hier tangierten Probleme zu diskutieren und zu keiner Zeit eine Gesprächsbereitschaft signalisiert wurde, ist dies umso bedauerlicher.

Mehr Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen sehen wir insofern – auch über die Vorgehensweise bei diesem Ordnungsverfahren hinaus – als entscheidend an, um die Akzeptanz politischer Entscheidungen zu stärken und nachhaltig zu sichern.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es, dass der Deutsche Bundestag diesen Verordnungsentwurf im Finanzausschuss thematisiert.

2 Auswirkungen einer Senkung des Rechnungszinses

Eine weitere Senkung des Höchstrechnungszinses würde die Lebensversicherer – unabhängig von der unternehmensindividuellen Finanzstärke – verpflichten, die von ihnen angebotenen Verträge in einer Vielzahl von Zweigen der Lebensversicherungssparte zu verteuern. Entscheidende Elemente der wettbewerblichen Unterschiede der Lebensversicherer, nämlich die Risikotragfähigkeit und die Ertragsstärke der einzelnen Unternehmen, würden dadurch auf einem noch niedrigeren Niveau nivelliert – v. a. zu Lasten der Versicherten: Das Prämien-Leistungsverhältnis verschlechtert sich, da die versicherten Leistungen („Garantieleistungen“) reduziert werden.

2.1 Auswirkungen auf Neuabschlüsse

Dies betrifft zunächst Lebens- und Rentenversicherungen zur Altersvorsorge:

- Klassische Lebensversicherungen: Die garantierte Erlebensfalleistung sinkt.
- Private Rentenversicherungen: Die garantierte Erlebensfalleistung und die garantierte Rentenleistung sinken.
- Fondsgebundene Rentenversicherungen: Der garantierte Rentenfaktor sinkt.
- Angebote der „Neuen Klassik“: Die garantierte Erlebensfalleistung, die garantierte Rentenleistung und der garantierte Rentenfaktor sinken.

Insbesondere betrifft die Senkung des Höchstrechnungszinses Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) und Basisrentenverträge im Sinne des § 2 AltZertG – also „Riester“- und „Rürup-Renten“:

- Klassische und fondsgebundene „Rürup-Renten“, sowie auch hier die Angebote der „Neuen Klassik“.
- Klassische und fondsgebundene „Riester-Renten“, sowie auch hier die Angebote der „Neuen Klassik“.
- Klassische und fondsgebundene Versicherungen der betrieblichen Altersvorsorge (bAV), sowie auch hier die Angebote der „Neuen Klassik“.

Bei den meisten derartigen Angeboten ist die Konsequenz, dass das zu Rentenbeginn vorhandene Kapital niedriger ist als die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen. Es werden dann die öffentlichen Haushalte belastet, um die Kostenbelastungen (und dadurch verstärkten Leistungsminderungen) dieser Verträge über die Zulagenförderung und die nachgelagerte Besteuerung zu kompensieren.

Zudem sind auch andere Versicherungsverträge betroffen, die der Absicherung dauerhafter Arbeitskraftverluste und Hinterbliebener im Todesfall dienen:

- Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen,
- Risikolebensversicherungen.

Hier hat die Zinssenkung eine deutliche Prämienerrhöhung für eine bestimmte versicherte Leistung zur Folge. Es kommt also auf die Versicherungskunden eine weitere Kostenbelastung zu.

2.2 Auswirkungen auf Bestandsverträge

Anders als im Verordnungsentwurf ausgeführt, werden nicht nur Neuverträge schlechter gestellt. Auch Millionen von schon bestehenden Verträgen sind betroffen und müssen Kürzungen hinnehmen.

Dies betrifft vorrangig die Rentenleistung bei bestehenden „Riester“- , „Rürup“- , versicherungsförmigen bAV- und privaten Renten, die deutlich abgesenkt werden.

Seit Einführung der „Riester-Renten“ vor etwa 20 Jahren hat sich in der Branche durchgesetzt, dass die Versicherer die Rentenhöhen erst zu Rentenbeginn errechnen und dabei auf den dann gültigen Höchstrechnungszins abstellen.

Daher sind naheliegender Weise ein Großteil der über 40 Millionen bestehenden Rentenverträge betroffen und müssen bei einer Zinssenkung dann auch sinkende Renten hinnehmen.

Beispiel: Eine heute 67 Jahre alte Frau möchte 10.000 Euro verrenten. Da der Ansparvorgang beim Versicherer erfolgte, fallen keine Provisionen für einen erneuten Neuabschluss an.

- Bei einem Rechnungszins von 0,9 Prozent erhält sie eine Rente von 33,20 Euro¹.
- Bei einem Rechnungszins von 0,25 Prozent erhält sie eine Rente von 30,10 Euro.

Die Rente sinkt also durch den niedrigeren Rechnungszins von 33,20 Euro auf 30,10 Euro. Die Rentenkürzung beträgt also 9,25 Prozent.

Aktuariell fällt diese Rentenkürzung umso deutlicher aus, je später der Rentenbezug einsetzt. Damit sind insbesondere die jüngeren Generationen besonders betroffen.

Die aufgezeigten Auswirkungen würden sich nach der Absenkung des Höchstrechnungszinses zwangsläufig über alle Tarife am Markt erstrecken – also auch auf die Tarife von Unternehmen, die aufgrund ihrer Finanzstärke einen höheren Rechnungszins ansetzen können (und aktuell bis zu 0,9 Prozent kalkulieren dürfen).

Lösung: Es muss für Verträge im Sinne des AltZertG die Möglichkeit eröffnet werden, die Altersleistung auch jenseits der Systematik der Lebensversicherer zu nutzen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Verrentung der Altersleistung muss dafür entfallen. Es braucht mehr Freiheit in der Wahl, wie das angesparte Kapital im Alter (für den konkret-individuellen Einzelfall bedarfsgerecht) verwendet wird. Nur so kann verhindert werden, dass gezwungenermaßen eine Kürzung des Geldes erfolgt, das man zur Alterssicherung zur Verfügung hat.

2.3 Auswirkungen auf die Höhe der Provision beim Vertragsabschluss

Bei einem niedrigeren Rechnungszins steigt die notwendige Prämie zum Erhalt eines bestimmten Absicherungsziels.

¹ Gerechnet mit Sterbetafel DAV04R-Aggr., Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % der Rente, Rentengarantiezeit 15 Jahre.

Rechnungszins 0,9 %: Möchte eine im Jahr 2020 25 jährige Frau eine garantierte Rente von 100 Euro ab dem Alter 67 erwerben, so muss sie bei einem Rechnungszins von 0,9 Prozent eine Monatsprämie von etwa 65 Euro bezahlen².

Die gesamte Beitragssumme beträgt dann 32.760 Euro und eine Provision in Höhe von vier Prozent dieser Beitragssumme bemisst sich damit auf 1.310 Euro.

Rechnungszins 0,25 %: Möchte eine im Jahr 2020 25 jährige Frau eine garantierte Rente von 100 Euro ab dem Alter 67 erwerben, so muss sie bei einem Rechnungszins von 0,25 Prozent eine Monatsprämie von etwa 85 Euro bezahlen.

Die gesamte Beitragssumme beträgt dann 42.840 Euro und eine Provision in Höhe von vier Prozent dieser Beitragssumme bemisst sich damit auf 1.714 Euro.

Provisionssteigerung: Nur durch den Ansatz eines niedrigeren Rechnungszinses ergibt sich eine Steigerung der Provision von 1.310 Euro auf 1.714 Euro.

Dies entspricht einer Steigerung der Provision um etwa 30 Prozent.

Die Provision belastet die Prämie des Versicherten und wirkt damit unmittelbar leistungsmindernd.

Lösung: Mit einem angemessenen Provisionsdeckel muss der Gesetzgeber hier zeitnah in einem ersten Schritt gegensteuern.

3 Auswirkung auf die Entlastung der Versicherer

Neben den dargestellten nachteiligen Effekten einer weiteren Senkung des Höchstrechnungszinses sehen wir darüber hinaus auch keine empirisch belegten (zinssenkungsinduzierten) spürbaren und nachhaltigen Entlastungs-

² Hier und im Folgenden kalkuliert nach Sterbetafel DAV04R-Aggr, Rentengarantiezeit 15 Jahre, Zillmersatz 2,5 %, Kosten im Rentenbezug von 1,5 % der Rente, durchschnittliche Belastung mit Kosten in Höhe von 10 Prozent der Prämie.

bzw. Stabilisierungseffekte für die Versicherer. Wenn also das finanzpolitische Ziel der im Referentenentwurf formulierten Senkung des Höchstrechnungszinses darin bestehen sollte, die Versicherer zu entlasten, dann sehen wir dieses Ziel verfehlt.

Unsere regelmäßigen Studien zur Solvenzlage der Lebensversicherer zeigen vielmehr auf, dass eine Verschärfung der Lage zu erwarten ist, bei der die Senkung des Höchstrechnungszinses keine Entlastung bringt.³ In der Fachwelt werden unstrittig weitere Run-Offs erwartet, die dann zusätzliche Nachteile für die Versicherten zur Folge haben.

Es ist dringend geboten, statt mit Placebo-Maßnahmen wie der Senkung des Höchstrechnungszinses Aktionismus an den Tag zu legen, gegenüber den Versicherten transparent die desolante Situation zu kommunizieren und die angemessenen politischen Schlüsse zu ziehen.

4 Sozialpolitische und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen

Die Senkung des Höchstrechnungszinses würde sich nicht nur auf den Lebensversicherungsmarkt, sondern auch sozialpolitisch und gesamtgesellschaftlich auswirken. Durch die Rentenreformen der letzten Jahre (Senkung des Rentenniveaus, Wegfall der gesetzlichen Berufsunfähigkeitsrente etc.) ist die Notwendigkeit verstärkt worden, die Alterssicherung durch private und betriebliche Altersvorsorge zu stärken und dabei insbesondere Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrisiken durch Versicherungsverträge abzusichern (Lebens- und Rentenversicherungen, betriebliche Altersvorsorge, Riester- und Rürup-Renten, Berufsunfähigkeitsversicherungen etc.). Sowohl die Bereitschaft als auch die fiskalischen Möglichkeiten für die Eigenvorsorge werden durch die Senkung des Höchstrechnungszinses (und die damit ausgelöste Teuerung der Versicherungen) nochmals deutlich geschwächt.

Insbesondere würden die Zielsetzungen der Bundesregierung zur Stärkung der Eigenvorsorge konterkariert. Die durch die Senkung des Höchstrechnungszinses ausgelöste Schwächung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge sowie der Risikoabsicherung (z. B. für die Berufs- und

³ Siehe z. B. <https://www.bunddersicherten.de/stellungnahmen/solvabilitaetsberichte>, abgerufen am 30.03.2021

Erwerbsunfähigkeit) würde sich damit sozialpolitisch und gesamtgesellschaftlich konkret in sinkenden Alterseinkünften äußern, welche wiederum eine Ausweitung der Staatsausgaben (Mehrausgaben für Bund, Länder und Kommunen für die Grundsicherung im Alter etc.) nach sich ziehen wird.

5 Abschließende Bewertung: Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung sind nicht nachvollziehbar

Der Abschnitt zur Begründung des Entwurfs stellt schon im ersten Absatz auf Seite 5 klar:

„Der Rechnungszins ist ausreichend vorsichtig zu wählen, um den Aufbau der Deckungsrückstellung dauerhaft sicherzustellen.“

Diese Vorschrift gilt unabhängig vom Höchstrechnungszins. Der Höchstrechnungszins ist insofern (da er der Bestimmung des Begriffs folgend kein „Einheitsrechnungszins“ ist) nicht alleinig ausschlaggebend für die Wahl eines Rechnungszinses. Vielmehr hat der Versicherer nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vorrangig die unternehmensindividuelle Situation einzubeziehen. Auf diesen Umstand haben sowohl die BaFin als auch das Bundesministerium für Finanzen mehrfach hingewiesen (siehe unten die Abschnitte 5.1-5.3).

Folgerichtig betont der Ordnungsgeber auch im letzten Absatz der Begründung des Entwurfs auf Seite 7:

„[...] unberührt bleibt die Pflicht der Unternehmen, den Rechnungszins zur Bewertung der Verpflichtungen aus neu abgeschlossenen Verträgen schon vor dem 1. Januar 2022 umgehend zu senken, wenn dies erforderlich, um angemessene Rückstellungen zu gewährleisten und langfristige Risiken aus dem Neugeschäft zu begrenzen, oder den Verkauf der betreffenden Tarife einzustellen.“

Dass mit der geplanten Verordnung dennoch der Höchstrechnungszins abgesenkt werden soll, eröffnet weitergehende Fragestellungen.

5.1 Fragestellung 1: Wie ausgeprägt ist die Eigenverantwortung der Lebensversicherer?

Das Bundesministerium für Finanzen hat in der Vergangenheit mehrfach (in formaler und sachlicher Hinsicht) richtigerweise auf die Eigenverantwortung der Lebensversicherungsunternehmen verwiesen – mit dem deutlichen Hinweis (und Appell), unabhängig von der Höhe des Höchstrechnungszinses, z. B. im August 2021:

„Die Unternehmen müssen laufend überprüfen, ob die im Neugeschäft angebotenen Garantien auf Dauer erfüllbar sind und die Rückstellungen ausreichend vorsichtig bewertet sind.“⁴

Wenn nun die in diesem Entwurf formulierte Absenkung des Höchstrechnungszinses erfolgen soll, lässt das für diese Fragestellung den einzig logischen Schluss zu, dass Lebensversicherungsunternehmen ihrer Eigenverantwortung nicht ausreichend nachgekommen sind.

Wenn das der Fall ist, wirft das zwangsläufig grundsätzliche Frage- und Problemstellungen auf, die nicht Gegenstand dieses Ordnungsverfahrens sind, aber dringend zeitnah thematisiert werden müssen.

Eine ähnlich gelagerte Fragestellung ergibt sich für die BAV. Die Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) und das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. (IVS) haben ein Gutachten veröffentlicht, das u. a. auf das Zusammenwirken von Rechnungszins und kalkulierten Kosten eingeht. Das Gutachten kommt zu der klaren Schlussfolgerung:

⁴ So ein Sprecher des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber dem Fachmedium „Versicherungsbote“: <https://www.versicherungsbote.de/id/4896616/Lebensversicherung-Garantiezins-wird-nicht-gesenkt/>, abgerufen am 30.03.2021.

*"Bei einem Kalkulationszins von 0,5 % oder weniger ist ein Garantieniveau von 100 % der Beitragssumme und damit auch eine Beitragszusage mit Mindestleistung mit üblichen rechnungsmäßigen Kostenansätzen nicht mehr darstellbar."*⁵

Dies bedeutet, dass die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAv) ihr Kostenproblem nicht in den Griff kriegen, was in verstärktem Maße für Lebensversicherer gelten dürfte, die vergleichbare Leistungen versprechen.

5.2 Fragestellung 2: Sind die Kompetenzen der BaFin ausreichend und angemessen?

Auch der Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin, Dr. Frank Grund, hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Lebensversicherer und EbAv bei Neuabschüssen den Höchstrechnungszins nicht ansetzen sollten, wenn die Unternehmen dazu nicht in der Lage sind, so hat er z. B. in 03/2021 klargestellt:

*„[...] ein Unternehmen, das dauerhaft nicht in der Lage ist, die garantierten Zinsen am Kapitalmarkt zu erwirtschaften, spielt mit seiner Existenz und mit dem Geld seiner Kunden. Daher können wir eine Übernahme des Höchstrechnungszinses nur dulden, wenn uns das Unternehmen belegt, dass es einen Garantiezins von 0,9 Prozent auch dauerhaft erwirtschaften kann. Und das dürfte gar nicht mal so einfach sein.“*⁶

Ist die Finanzstärke eines Unternehmens so angeschlagen, dass auch der Höchstrechnungszins überzogen ist, so darf das Unternehmen aufsichtsrechtlich auch diesen Höchstrechnungszins nicht ansetzen. Das Versicherungsaufsichtsrecht sieht für solche Handlungen vielfältige

⁵ Vgl. Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV), Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS), 2021: Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung – Garantien in der bAV im Niedrigzinsumfeld, Köln, S. 2 (https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsaeetze-oeffentlich/2021-02-26_DAV-IVS-Ergebnisbericht_Garantien_bAV.pdf, abgerufen am 30.03.2021).

⁶ Siehe https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Reden/re_200310_Zukunftsmarkt_Altersvorsorge_EDVA.html, abgerufen am 30.03.2021.

Sanktionsmöglichkeiten durch die BaFin vor, so z. B. gemäß § 141 Absatz 2 Satz 3 VAG für den Fall, dass der Verantwortliche Aktuar einen Rechnungszins angesetzt hat, ohne dass die Finanzstärke des Lebensversicherers dafür ausreichend gewesen ist:

„[...] erfüllt der Verantwortliche Aktuar die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass ein anderer Verantwortlicher Aktuar bestellt wird.“

Vor diesem Hintergrund stellt sich zum einen ebenfalls die Frage, ob Lebensversicherungsunternehmen ihrer Eigenverantwortung nicht ausreichend nachgekommen sind (siehe oben in Abschnitt 5.1) und zum anderen, weshalb das Bundesministerium für Finanzen die in dem Entwurf formulierte Absenkung des Höchstrechnungszinses als alternativlos ansieht, trotz der zahlreichen und weitgehenden Sanktionsmöglichkeiten der BaFin.

Statt einer Senkung des Höchstrechnungszinses bedarf es also einer Stärkung der BaFin, um diese Sanktionsmöglichkeiten auch effektiv umsetzen zu können. Es ist daher unerlässlich, im Rahmen der angedachten Stärkung der Rolle der BaFin auch hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

5.3 Fragestellung 3: Finden die Interessen der Versicherten ausreichend Berücksichtigung?

Bei der Lektüre des Entwurfs finden sich weder die Begriffe „Versicherungsnehmer“, noch „versicherte Personen“ oder „Kunden“. Lediglich die Begriffe „Verbraucherinnen und Verbraucher“ finden sich an einer Stelle im Begründungsabschnitt – in einem euphemistisch anmutenden Kontext auf Seite 7:

„Für Verbraucherinnen und Verbraucher wird es noch wichtiger, die angebotenen Produkte zu prüfen und zu vergleichen, um ein bedarfsgerechtes Produkt mit gutem Preis-Leistungs-Verhältnis abzuschließen.“

Dieser Hinweis ist in vielerlei Hinsicht widersinnig, solange entscheidende Renditeaspekte bei Vertragsabschluss nicht bekannt und für die Zukunft auch nicht verlässlich prognostizierbar sind (Überschussbeteiligung, dauerhafte Kostenbelastungen, Sterbetafeln/Langlebigkeitsannahmen etc.). Sofern der Lebensversicherer schon bei Vertragsschluss eine versicherte Leistung der Höhe nach verspricht (z. B. als garantierte Rentenleistung), werden durch den Höchstrechnungszins an dieser Stelle die wettbewerblichen Unterschiede (auf dem gleichen niedrigen Leistungsniveau) nivelliert (siehe hierzu oben Abschnitt 2).

Darüber hinaus scheint die Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Zielsetzung dieses Entwurfs gegenstandslos zu sein.

Fazit: Der aktuelle Rechtsrahmen und der gegenwärtige Höchstrechnungszins sind völlig ausreichend, die im Entwurf formulierte Zielsetzung sicherzustellen. Es ist vor dem Hintergrund der thematisierten Fragestellungen keine sachgerechte Regelung, die wettbewerblichen Unterschiede der Lebensversicherer durch einen abgesenkten Höchstrechnungszins zu nivellieren und damit alle Kundinnen und Kunden schlechter zu stellen – dies (wie oben ausgeführt) unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften, die keinen Versicherer verpflichten, den Höchstrechnungszins voll „auszuschöpfen“ und anzubieten bzw. zu versprechen.

Um eine weitergehende Schlechterstellung der Versicherten zu vermeiden, ist es naheliegend,

1. von einer Absenkung des Höchstrechnungszinses abzusehen und stattdessen die BaFin in ihren Sanktionsmöglichkeiten gegenüber solchen Lebensversicherern, die bei der Wahl des Rechnungszinses nicht ausreichend vorsichtig vorgehen (und so den Aufbau der Deckungsrückstellung nicht dauerhaft sicherstellen können) zu stärken;
2. zeitnah einen Provisionsdeckel in angemessener Höhe einzuführen – flankiert von einer perspektivischen umfassenden Neuregelung der kalkulierten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten und der Überschussbeteiligung;

3. die verpflichtende Verrentung der Altersleistung bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des AltZertG („Riester“- und „Basis-Renten“) aufzuheben;
4. die BaFin in ihren Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten formal und faktisch zu stärken; und
5. eine ergebnisorientierte Beteiligung von Verbraucherverbänden beim politischen Prozess für diese Maßnahmen sicherzustellen.

Das Ziel muss darin bestehen, die kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukte in Deutschland auf eine marktfähige Grundlage zu stellen und damit für die Verbraucherinnen und Verbraucher langfristig bedarfsgerechte Lösungen zu ermöglichen.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V. (BdV)